

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Trend Renovierung

Inhaber: Mircea Lupu-Kovács

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die im jeweiligen Angebot oder Werkvertrag ausdrücklich beschriebenen Renovierungs-, Ausbau- und Oberflächenleistungen der Trend Renovierung, Inhaber Mircea Lupu-Kovács (nachfolgend „Auftragnehmer“), gegenüber Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend gemeinsam „Auftraggeber“).

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Die AGB gelten insbesondere für ausdrücklich vereinbarte Trockenbauarbeiten, Spachtelarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, das Anbringen und Verkleben von Raufasertapeten sowie deren Anstreichen, fugenlose und dekorative Oberflächenarbeiten und zulässige Nebenleistungen. Maßgeblich bleibt stets die konkrete Leistungsbeschreibung des Angebots.

(4) Zulassungspflichtige oder anderen Fachgewerken vorbehaltene Arbeiten sind nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und ihre Ausführung durch ein hierzu befugtes Fachunternehmen erfolgt. Soweit nichts anderes vereinbart wird, kommt der Vertrag über solche Leistungen unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Fachunternehmen zustande.

(5) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(6) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

(1) Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein verbindliches Angebot gilt nur innerhalb der darin angegebenen Bindungsfrist.

(2) Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in Textform, durch eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch Unterzeichnung eines Werkvertrages oder durch den einvernehmlichen Beginn der vereinbarten Arbeiten zustande.

(3) Vertragsbestandteile gelten in folgender Rangfolge: individuell ausgehandelte Vereinbarungen, Werkvertrag oder Auftragsbestätigung, Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung, später vereinbarte Nachträge und zuletzt diese AGB.

(4) Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuell getroffene mündliche Vereinbarungen bleiben wirksam.

(5) Zeichnungen, Skizzen, Visualisierungen, Fotos, Muster und Mengenangaben dienen der Beschreibung und Planung. Verbindlich sind die vor Ort festgestellten Maße sowie die ausdrücklich vereinbarte Ausführung.

(6) Kostenschätzungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Festpreisangebot bezeichnet werden.

§ 3 Leistungsumfang und Ausführungsstandard

(1) Art, Umfang, Beschaffenheit und geschuldeter Erfolg ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot, der Leistungsbeschreibung und den individuellen Vereinbarungen.

(2) Leistungen, Lieferungen, Demontagen, Entsorgungen, Schutzmaßnahmen, Gerüste, Nebenarbeiten und Anschlüsse, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind nicht geschuldet.

(3) Der Auftragnehmer führt die vereinbarten Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den auf die konkrete Leistung anwendbaren gesetzlichen und technischen Vorschriften aus.

(4) Technisch notwendige und für den Auftraggeber zumutbare Anpassungen der Ausführungsart sind zulässig, sofern der vereinbarte Vertragszweck, die Gebrauchstauglichkeit und das optische Gesamtkonzept nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Wesentliche Änderungen werden vorher abgestimmt.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung fachlich geeignete Mitarbeiter, Nachunternehmer oder Kooperationspartner einzusetzen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die von ihm geschuldete Werkleistung bleibt unberührt.

(6) Leistungen anderer Gewerke, insbesondere Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Sanitär- oder sonstige zulassungspflichtige Arbeiten, werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind und durch entsprechend befugte Fachunternehmen ausgeführt werden.

§ 4 Preise, Umsatzsteuer und Abrechnung

- (1) Es gelten die im Angebot oder Werkvertrag ausgewiesenen Preise. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen; gegenüber Unternehmern kann die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden.
- (2) Einheitspreise werden nach den tatsächlich ausgeführten und nachprüfaren Mengen abgerechnet. Pauschalpreise gelten nur für den ausdrücklich beschriebenen Leistungsumfang und die bei Vertragsschluss erkennbaren Ausführungsbedingungen.
- (3) Aufmaß, Mengenermittlung und Abrechnung erfolgen nach den vertraglich vereinbarten Abrechnungsgrundlagen. Soweit nichts Besonderes vereinbart ist, werden tatsächlich ausgeführte Mengen zugrunde gelegt.
- (4) Mehraufwand aufgrund nachträglicher Änderungswünsche, nicht erkennbarer Bestandszustände, fehlender Vorleistungen oder zusätzlich erforderlicher Maßnahmen wird nur nach Maßgabe von § 9 vergütet.
- (5) Gesetzliche Ansprüche wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

§ 5 Abschlagszahlungen, Rechnungen und Zahlungsverzug

- (1) Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vertragsgemäß erbrachten Leistungen sowie der für das Werk angelieferten oder eigens angefertigten und bereitgestellten Stoffe oder Bauteile verlangen.
- (2) Sofern im Angebot oder Werkvertrag nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird, gilt folgende Zahlungsstaffel: 40 % der Auftragssumme werden nach Vertragsschluss als erste Zahlung für Materialbeschaffung, Terminreservierung und Arbeitsvorbereitung fällig; weitere 40 % werden nach Abschluss der wesentlichen Hauptarbeiten beziehungsweise der im Angebot bezeichneten Leistungsphase fällig; die verbleibenden 20 % werden nach Fertigstellung und Abnahme der vereinbarten Arbeiten fällig. Die jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte werden im Angebot oder Werkvertrag konkret bezeichnet.
- (3) Vorauszahlungen auf noch nicht erbrachte Leistungen werden nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung verlangt. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Rechnungen sind innerhalb der im Angebot oder in der Rechnung angegebenen Frist ohne Abzug zu zahlen. Fehlt eine Fristangabe, gelten die gesetzlichen Fälligkeitsregeln.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die weiteren gesetzlichen Rechte.
- (6) Der Auftragnehmer darf nach vorheriger Ankündigung und erfolgloser angemessener Fristsetzung die Arbeiten aussetzen, wenn eine fällige, unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Zahlung nicht geleistet wird. Hierdurch entstehende, vom Auftraggeber zu vertretende Mehrkosten und Terminverschiebungen können gesondert berechnet werden.
- (7) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 6 Mitwirkungs-, Informations- und Schutzpflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ermöglicht zu den vereinbarten Zeiten freien und sicheren Zugang zur Baustelle und stellt, soweit nichts anderes vereinbart ist, Strom, Wasser, Beleuchtung und eine übliche Sanitärnutzungsmöglichkeit unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Arbeitsbereiche sind rechtzeitig freizuräumen. Das Ausräumen, Umstellen, Abdecken oder Einlagern von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und persönlichen Sachen ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.
- (3) Der Auftraggeber informiert vor Arbeitsbeginn über bekannte Feuchtigkeit, Schimmel, Schadstoffe, Leitungsverläufe, statische Besonderheiten, verdeckte Einbauten, frühere Schäden und sonstige Umstände, die Sicherheit, Ausführung, Termin oder Kalkulation beeinflussen können.
- (4) Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen von Eigentümern, Vermietern, Wohnungseigentümergeinschaften oder Behörden beschafft der Auftraggeber, sofern ihre Beschaffung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurde.
- (5) Vom Auftraggeber oder von Dritten beauftragte Gewerke sind so zu koordinieren, dass der Arbeitsablauf nicht behindert und die ausgeführte Leistung nicht beschädigt wird.
- (6) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft erforderliche Mitwirkungspflichten, verlängern sich Ausführungsfristen angemessen. Nachweisbare zusätzliche Kosten sind zu vergüten, soweit der Auftraggeber sie zu vertreten hat.

§ 7 Untergrundprüfung, Bestandsrisiken und Bedenkenhinweis

- (1) Der Auftragnehmer nimmt die für das vereinbarte Gewerk übliche fachgerechte Prüfung der zugänglichen und erkennbaren Untergründe vor. Ohne ausdrückliche Vereinbarung umfasst dies keine zerstörenden Untersuchungen, Bauteilöffnungen, Laboranalysen, Schadstoffprüfungen, statischen Berechnungen oder umfassenden bauphysikalischen Untersuchungen.
- (2) Verdeckte Mängel und Risiken, die bei der geschuldeten Prüfung nicht erkennbar waren, gehören zum Bestandsrisiko und sind nicht Bestandteil der ursprünglichen Kalkulation.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer Bedenken gegen den Untergrund, die vorgesehene Ausführung, bereitgestellte Stoffe oder Vorleistungen anderer Unternehmer, weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin.

(4) Der Auftragnehmer darf betroffene Arbeiten bis zur Klärung aussetzen, wenn eine Fortsetzung technisch nicht vertretbar, sicherheitsgefährdend oder mit einem unverhältnismäßigen Mängelrisiko verbunden wäre.

(5) Erforderliche Trocknungen, Untergrundsanierungen, Verstärkungen, Grundierungen, Ausgleichs-, Abdichtungs- oder sonstige Zusatzarbeiten sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Andernfalls werden sie als Nachtrag angeboten.

§ 8 Ausführungszeiten, Terminverschiebungen und Behinderungen

(1) Beginn-, Zwischen- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sonstige Angaben sind voraussichtliche Planungszeiten.

(2) Nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, insbesondere höhere Gewalt, außergewöhnliche Witterung, behördliche Maßnahmen, Lieferausfälle, Streik, unvorhersehbare Erkrankung oder Ausfall nicht kurzfristig ersetzbarer Fachkräfte sowie Verzögerungen anderer Gewerke, verlängern die Ausführungsfrist angemessen.

(3) Der Auftragnehmer informiert über erkennbare wesentliche Verzögerungen und deren voraussichtliche Auswirkungen.

(4) Vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten verursachte Unterbrechungen und Behinderungen verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Nachweisbare Stillstands-, Anfahrts-, Lager-, Schutz- und zusätzliche Arbeitskosten können berechnet werden, soweit der Auftraggeber die Ursache zu vertreten hat.

(5) Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

§ 9 Änderungen, Zusatz- und Nachtragsleistungen

(1) Änderungswünsche und zusätzliche Leistungen werden vor Ausführung hinsichtlich Leistungsumfang, Vergütung und möglicher Terminfolgen abgestimmt und nach Möglichkeit in Textform dokumentiert.

(2) Ist zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Sicherung der Baustelle eine sofortige Maßnahme erforderlich und der Auftraggeber nicht rechtzeitig erreichbar, darf der Auftragnehmer die objektiv notwendige Maßnahme ausführen. Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert.

(3) Die Vergütung für Nachtragsleistungen richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Fehlt eine Preisvereinbarung, ist die übliche Vergütung auf Grundlage des erforderlichen Material-, Geräte- und Zeitaufwands geschuldet.

(4) Gesetzliche Rechte und Pflichten bei Änderungen eines Bauvertrages bleiben unberührt.

§ 10 Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Bauteile und Produkte

(1) Für vom Auftraggeber beschaffte oder bereitgestellte Materialien, Bauteile, Geräte, Einrichtungsgegenstände und Sanitärobjekte übernimmt der Auftragnehmer keine Beschaffungs-, Hersteller-, Eignungs- oder Haltbarkeitsgarantie.

(2) Die Prüfung bereitgestellter Produkte beschränkt sich auf die für die vereinbarte Leistung übliche und zumutbare Sicht- und Plausibilitätsprüfung.

(3) Der Auftragnehmer darf die Verarbeitung erkennbar ungeeigneter, beschädigter, unvollständiger, nicht systemkonformer oder verspätet bereitgestellter Produkte ablehnen.

(4) Der Auftragnehmer hat Mängel, Verzögerungen und Mehrkosten nicht zu vertreten, soweit diese ursächlich auf bereitgestellte Produkte, unrichtige Herstellerangaben oder fehlende Komponenten zurückzuführen sind und er seine Prüfpflichten erfüllt hat.

(5) Zusätzlicher Aufwand für Prüfung, Sortierung, Nacharbeit, Zwischenlagerung, Rückgabe oder Ersatzbeschaffung wird nur nach vorheriger Abstimmung berechnet.

§ 11 Besondere Bestimmungen für fugenlose und dekorative Oberflächen

(1) Fugenlose und dekorative Oberflächen sind handwerklich hergestellte Einzelanfertigungen. Die manuelle Verarbeitung führt zu einem individuellen, nicht industriell gleichförmigen Oberflächenbild.

(2) Material- und verarbeitungsbedingte Unterschiede in Farbton, Struktur, Porenbild, Schattierung, Wolkenbildung, Zeichnung und Glanzgrad sind innerhalb der vereinbarten Beschaffenheit und der üblichen handwerklichen Toleranzen kein Mangel.

(3) Musterflächen, Materialmuster, Fotografien und digitale Visualisierungen dienen der Orientierung. Abweichungen können insbesondere durch Untergrund, Lichteinfall, Raumwirkung, Bildschirmdarstellung, Verarbeitung, Materialcharge, Trocknung und Versiegelung entstehen.

(4) Die endgültige Farb- und Oberflächenwirkung ist regelmäßig erst nach vollständiger Trocknung und Aushärtung beurteilbar.

(5) Technisch erforderliche Anschluss-, Trenn-, Wartungs- und Bewegungsfugen bleiben sichtbar und sind nicht Bestandteil einer optisch durchgehend fugenlosen Fläche.

(6) Pflege-, Reinigungs-, Nutzungs- und Wartungshinweise des verwendeten Systems sind einzuhalten. Schäden durch ungeeignete Reinigungsmittel, aggressive oder färbende Stoffe, stehende Flüssigkeiten, übermäßige Hitze, mechanische Überlastung, fehlende Wartung oder unsachgemäße Nutzung sind keine vom Auftragnehmer verursachten Mängel.

(7) Eine angebotene Inspektion oder Wartung stellt keine Voraussetzung für gesetzliche Mängelrechte dar. Soweit in Absatz 8 nichts anderes geregelt ist, werden gesondert beauftragte Inspektions- und Wartungsleistungen separat vergütet.

(8) Silikon- und sonstige elastische Fugen sind Wartungsfugen. Die Kontrolle dieser Wartungsfugen durch den Auftragnehmer erfolgt unentgeltlich. Soweit eine Erneuerung oder sonstige Instandsetzungsmaßnahme erforderlich ist, wird diese nur nach vorheriger Abstimmung gesondert beauftragt und vergütet. Die regelmäßige Pflege der Wartungsfugen obliegt dem Auftraggeber.

§ 12 Abnahme und Zustandsfeststellung

(1) Nach Fertigstellung verlangt der Auftragnehmer die Abnahme. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt ist.

(2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Festgestellte Mängel und Restarbeiten sollen in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert werden.

(3) Setzt der Auftragnehmer nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme und verweigert der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels, gelten die gesetzlichen Regeln über die Abnahmefiktion. Gegenüber Verbrauchern wird der Auftragnehmer zusammen mit der Abnahmeaufforderung in Textform gesondert auf diese Rechtsfolge hinweisen.

(4) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Zustandsfeststellung.

(5) Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen sind.

(6) Die Ingebrauchnahme ersetzt die Abnahme nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder die Umstände eindeutig auf einen Abnahmewillen schließen lassen.

§ 13 Mängelrechte und Nacherfüllung

(1) Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Auftraggeber soll einen erkannten Mangel möglichst zeitnah in Textform beschreiben und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Besichtigung und Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist geben. Gesetzlich formfreie Mängelanzeigen bleiben wirksam.

(3) Der Auftraggeber darf einen Dritten mit der Mangelbeseitigung grundsätzlich erst beauftragen, nachdem eine angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, sofern eine Fristsetzung nicht gesetzlich entbehrlich ist.

(4) Keine vom Auftragnehmer zu vertretenden Mängel sind Schäden infolge normaler Abnutzung, unsachgemäßer Nutzung, unzureichender Pflege, fehlender Wartung, Eingriffen Dritter, nachträglicher baulicher Veränderungen oder ungeeigneter Bestandsbauteile, soweit der Auftragnehmer seine Prüf- und Hinweispflichten erfüllt hat.

(5) Herstellergarantien bestehen neben den gesetzlichen Mängelrechten und richten sich ausschließlich nach den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers.

§ 14 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) Die gesetzlichen Mängelrechte werden durch diese Haftungsregelung nicht eingeschränkt.

§ 15 Kündigung und vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Die gesetzlichen Kündigungsrechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

(2) Kündigt der Auftraggeber den Werkvertrag vor Vollendung ohne wichtigen Grund, richtet sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 648 BGB. Ersparte Aufwendungen sowie anderweitiger oder böswillig unterlassener Erwerb werden angerechnet.

(3) Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen.

(4) Kündigungen eines Bauvertrages bedürfen der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform. Im Übrigen soll die Kündigung aus Beweisgründen in Textform erklärt werden.

(5) Nach Vertragsbeendigung sind die bis dahin ausgeführten Leistungen, gelieferte oder eigens bereitgestellte Materialien, erforderliche Sicherungsmaßnahmen und berechnete Nebenforderungen abzurechnen.

§ 16 Sicherheiten, Eigentum und Gefahrtragung

- (1) Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers auf Sicherheiten, insbesondere eine Bauhandwerkersicherung, bleiben unberührt, soweit sie im konkreten Vertragsverhältnis anwendbar sind.
- (2) Nicht eingebaute, eindeutig zuordenbare und noch nicht vollständig bezahlte Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.
- (3) Eingebaute Materialien können nach den gesetzlichen Vorschriften wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes werden. Vergütungsansprüche und gesetzliche Sicherungsrechte bleiben unberührt.
- (4) Die Gefahrtragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Fotodokumentation und Referenznutzung

- (1) Der Auftragnehmer darf Baustellenzustand, verdeckte Bauteile, Arbeitsfortschritt und Arbeitsergebnis fotografisch dokumentieren, soweit dies für Vertragsdurchführung, Qualitätssicherung, Aufmaß, Beweissicherung oder die Durchsetzung beziehungsweise Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.
- (2) Die Dokumentation ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Personen, persönliche Unterlagen und private Lebensbereiche sollen nach Möglichkeit nicht erfasst werden.
- (3) Eine Nutzung oder Veröffentlichung für Werbung, Referenzen, soziale Medien oder Präsentationen erfolgt nur aufgrund einer vorherigen, gesonderten und freiwilligen Einwilligung. Die Verweigerung oder ein Widerruf der Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Vertragsdurchführung.

§ 18 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Baustellendokumentation, Abrechnung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen.
- (3) Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 19 Verbraucherrechtliche Informationen und Widerrufsrecht

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern, die außerhalb von Geschäftsräumen oder unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, gelten die gesetzlichen Informationspflichten und gegebenenfalls das gesetzliche Widerrufsrecht.
- (2) Eine erforderliche Widerrufsbelehrung und das gesetzliche Muster-Widerrufsformular werden dem Verbraucher gesondert zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser AGB.
- (3) Verlangt der Verbraucher, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, ist hierfür eine gesonderte ausdrückliche Erklärung nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Über die gesetzlichen Folgen eines vorzeitigen Leistungsbeginns wird der Verbraucher gesondert informiert.
- (4) Besondere zwingende Vorschriften für Verbraucherbauverträge bleiben unberührt, soweit im Einzelfall ein Verbraucherbauvertrag vorliegt. Erforderliche Baubeschreibungen, Pflichtangaben, Unterlagen und Sicherheiten werden dann gesondert behandelt.
- (5) Diese AGB ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsbelehrung, Verbraucherinformation oder Baubeschreibung.

§ 20 Verbraucherstreitbeilegung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern er nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes erklärt.
- (2) Nach Entstehen einer nicht beigelegten Streitigkeit werden Verbraucher nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Textform über die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle und die Teilnahmebereitschaft oder -pflicht informiert.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.
- (4) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers Gerichtsstand, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Vertragssprache ist Deutsch, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.